Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

Band: 20 (1993)

Heft: 3

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Solidaritätsfonds

Existenzabsicherung immer wichtiger

Schweizerinnen und Schweizer, die fern der alten Heimat leben, gelten - wie ihre Landsleute in der Schweiz - als besonders sicherheits- und versicherungsbewusst. Zu Recht: in 557 Fällen hat nämlich der Solidaritätsfonds Ausgewanderten, die in finanzielle Bedrängnis geraten waren, zu einem neuen Start verholfen.

In der Statistik über die Leistungen des seit 34 Jahren existierenden Solidaritätsfonds stehen aufgrund der bisherigen Entschädigungsfälle Algerien (166), Ägypten (82), Marokko (56), Zaïre (52) und Tunesien (32) an der Spitze der 67 Länder, in denen Auslandschweizer ihre Berufs- und Lebensexistenz verloren haben. Unter den europäischen Ländern stechen mit je fünf Existenzverehemalige lustfällen die DDR und neuerdings das zerfallene Ex-Jugoslawien hervor. Dem Fonds, dem gegenwärtig 9394 Schweizerinnen und Schweizer in aller Welt angehören, sind innert Jahresfrist neu 443 Personen beigetreten.

Der Solidaritätsfonds hat Entschädigungsleistungen bei Existenzverlust von 8232500 Franken ausbezahlt.

Existenzverluste häufen sich

Weshalb die wachsende Attraktivität dieser Selbsthilfeeinrichtung? Dramatische Ereignisse überall in der Welt seit dem Fall der Berliner Mauer, innere Unruhen, Umsturz, Revolution und Krieg sowie vermehrte Feindlichkeiten gegen Ausländer veranlassen immer mehr Auslandschweizer, ihre eigene Situation zu überprüfen und sich besser abzusichern. In die traurige Situation, nach einer überstürzten Abreise oder gar Flucht in der alten Heimat oder anderswo mit wenig bis gar nichts in der Brieftasche eine neue Existenz aufbauen zu müssen, gerieten in den letzten Jahren viele Auslandschweizer. Die wirtschaftliche Lage in der Schweiz mit nach wie vor steigenden Arbeitslosenzahlen verschärft die Probleme beim Aufbau einer neuen Existenz zusätzlich. Sowohl der Golf- als auch der Jugoslawienkrieg brachte die ungenügende Absicherung vieler Auslandschweizer zutage. Diese Ereignisse beweisen auch, dass Existenzverlust leider immer noch ein aktuelles Risiko darstellt, gegen das sich Auslandschweizer nur beim Fonds absichern können. Entsprechend den individuellen Bedürfnissen kann bei Existenzverlust eine Pauschalentschädigung bis zu maximal 100 000 Franken pro Familienmitglied vereinbart werden. Auf diesem soliden Fundament lässt sich dann tatsächlich eine neue Berufs- und Lebensexistenz aufbauen.

Sparkonto und Versicherung in einem

Dazu kommt die Möglichkeit des sicheren Sparens mit Hilfe des Fonds in der Schweiz. Rezession, Wirtschaftsflaute und Turbulenzen an der Währungsfront haben diese Reservebildung für viele Auslandschweizer wieder attraktiver gemacht. Dank drei Risiko- oder Sparklassen können maßgeschneiderte, den individuellen Bedürfnissen und Mitteln angepasste Versicherungs- und Sparlözusammengestellt sungen werden. Wer mit Hilfe des

Werden Sie 50 Jahre alt?

Wenn ja, können Sie noch bis spätestens ein Jahr nach Vollendung Ihres 50. Altersjahres der freiwilligen AHV/IV beitreten. Später ist es dann endgültig zu spät. Ausgenommen sind Sonderfälle wie Einbürgerung, Ehescheidung oder -trennung, Verwitwung oder Fortführung der obligatorischen Versicherung. Für weitere Auskünfte können Sie sich an die zuständige schweizerische Vertretung wenden.

Abzug eines bescheidenen Risikobeitrages (4%₀) für die Existenzabsicherung und unter Berücksichtigung, dass die Zinserträge verrech-



Bosnische Flüchtlinge in einem Schulgebäude in der Ortschaft Zlatar, nahe der österreichischen Grenze. Vor kriegerischen Ereignissen sind auch Auslandschweizer nicht gefeit. In solchen Fällen kann der Solidaritätsfonds helfen.

Fonds sein Sparkonto in der alten Heimat äufnet, kann sein Geld entweder als Einmaleinlage oder in Jahresbeiträgen investieren. Das angesparte Kapital wird unter Aufsicht der Eidgenössischen Finanzverwaltung mündelsicher angelegt. Nach nungssteuerfrei sind, verbleibt beispielsweise für Einmaleinlagen in der Höchstklasse eine effektive Sparrendite von 5,38 Prozent. Diese hält dem Vergleich mit anderen Geldanlagen durchaus stand. Die Spar- und Schutzmechanismen Fonds können im übrigen mit ienen einer Lebensversicherung verglichen werden. Als besonders praktisch erweist sich indes bei härteren wirtschaftlichen Bedingungen der Umstand, dass die Spargelder beim Fonds ohne Kündigungsfristen beansprucht werden können.

Ankündigung an die Genossenschafter des Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Die diesjährige Generalversammlung der Genossenschaft findet im Rahmen des Auslandschweizer-Kongresses am 19. August 1993, um 16.30 Uhr, im Eurotel Riviera in Montreux statt.

Zur Behandlung kommen die statutarischen Geschäfte wie Jahresbericht, Jahresrechnung 1992 sowie Wahlen.



Erleichterte Einbürgerung

Grosser Andrang

Nach Inkrafttreten des neuen Bürgerrechtsgesetzes sind im Jahre 1992 mehr als dreimal so viele Gesuche um erleichterte Einbürgerungen eingegangen wie im Durchschnitt der vorangegangenen Jahre.

Aufgrund der Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung für Ehegatten einer Schweizer Bürgerin oder eines Schweizer Bürgers hat die Zahl der Gesuche um 14000 zugenommen. Dieser enorme Anstieg ist zu etwa einem Fünftel auf die Anträge ausländischer Ehegatten von Auslandschweizerinnen zurückzuführen. Die Zahl der Gesuche um eine erleichterte Einbürgerung für Kinder von Schweizer Müttern spielt demgegenüber eine untergeordnete Rolle. Diese Antragsflut hat zu immer grösseren Rückständen bei der Sektion Bürgerrecht des Bundesamtes für Polizeiwesen geführt. Gesuche um erleichterte Einbürgerung für Kinder von Schweizer Müttern werden jedoch bevorzugt behandelt. Es kann also in diesen Fällen mit einer

kürzeren Verfahrensdauer gerechnet werden als die zwei bis drei Jahre, welche für die übrigen im Ausland wohnhaften Gesuchsteller gelten.



Revisionsmöglichkeit

Im Zusammenhang mit der erleichterten Einbürgerung für Kinder von Schweizer Müttern wird häufig auch die Ungleichbehandlung von insgesamt fünf Jahren Wohnsitz in der Schweiz herabsetzt. Bei Kindern, die vor dem 1. Juli 1985 geboren wurden, aber noch nicht 32 Jahre alt sind, könnte man das Wohnsitzerfordernis vielleicht durch die weniger strenge Bedingung einer «besonders engen Beziehung zur Schweiz» ersetzen.

Geschwistern innerhalb der

gleichen Familie kritisiert. In

der Tat gelten andere Bestim-

mungen, je nachdem ob ein

Kind vor oder nach dem 1.

Juli 1985 geboren wurde. Die

zuständigen Behörden sind

sich des Problems bewusst.

Es sind Überlegungen im

Gange, wie dem Abhilfe ge-

schaffen werden könnte. Dies

zum Beispiel, indem man bei

Kindern, welche vor dem 1.

Juli 1985 geboren wurden

und die gesetzliche Grenze

von 32 Jahren überschritten

Paul Andermatt

Hängige Volksinitiativen

Folgende Volksinitiativen können noch unterschrieben werden:

«gegen die illegale Einwanderung» (bis 21.10.93) Dr. Max Friedli, Postfach, Ahornweg 2, CH-3000 Bern 9

«zum Schutz von Leben und Umwelt vor Genmanipulation» (bis 12.11.93) Dr. Daniel Ammann, Postfach 8455, CH-8036 Zürich

«Wohneigentum für alle» (bis 30.12.93) Hanspeter Götte, Mühlebachstrasse 70, CH-8032 Zürich

«EG-Beitrittsverhandlungen vors Volk!» (bis 21.1.94) Markus Ruf, Zähringerstrasse 19, CH-3012 Bern

«für eine freiheitliche Medienordnung ohne Medien-Monopole» (bis 18.2.94) Peter Weigelt, Postfach 217,

CH-8029 Zürich

«Schweizer Hanf» (bis 27.4.94) Roland Fink, Postfach 323, CH-9004 St. Gallen

«zum Schutz des Menschen vor Manipulationen in der Fortpflanzungstechnologie» (bis 24.5.94) Guido Appius, General-Guisan-Strasse 77, CH-4054 Basel

Jetzt ist er da – der Ratgeber für Auslandschweizer!

Lange geplant und gewünscht, liegt es endlich vor, das praktische Handbuch, das Auskunft gibt über die wichtigsten Fragen, die sich Auslandschweizern stellen können. Aus der Zusammenarbeit von Auslandschweizerdienst, Auslandschweizer-Sekretariat sowie verschiedenen Bundesstellen und Institutionen entstanden, präsentiert es sich locker und leserfreundlich auf 130 Seiten in deutsch, französisch oder italienisch.

Der neue Ratgeber ist gratis und kann portofrei mit beigelegter adressierter Klebeetikette bestellt werden beim Auslandschweizerdienst, Bundesgasse 18, CH-3003 Bern

Bestelltalon			10
Herrn/Frau/Familie:	konok s negej se sesti	car Sperkonto in der Namer Sutrate Lossa	
Name:			
Vorname:	beser	d chewader als Bin-	HiD In
Genaue Adresse:			
nonem Beringunge			
Land:		-ahmani astroni -ahmanii astroni	
Gewünschte Sprache:			

Aufruf

Blockierte Guthaben in Ägypten

Die letztmals 1988 mit den ägyptischen Behörden getroffene Vereinbarung über die Freigabe der auf nichttransferierbaren Bankkonten blockierten schweizerischen Guthaben war Ende November 1992 abgelaufen. Am 14. April 1993 ist in Kairo durch einen Briefwechsel zwischen der Schweizerischen Botschaft und dem zuständigen ägyptischen Ministerium eine neue Vereinbarung in Kraft getreten. Sie

gilt für zwei Jahre mit einem jährlichen Plafond von LE 500 000.–.

Berechtigte, nicht in Ägypten ansässige Schweizerbürger sind eingeladen, sich sobald wie möglich bei folgender Adresse zu melden:

Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten Finanz- und Wirtschaftsdienst CH-3003 Bern ANP